



Datum, **10.06.2021** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/219/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.06.2021	
Sozialausschuss	22.06.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2021	
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	

**Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg**

**Sachdarstellung:**

Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XIII/2017/2021 wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

**Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg**

beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

**§ 2  
Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio**

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.  
Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	<b>114,00 €</b>	<b>16,00 €</b>	<b>14,00 €</b>

Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	<b>57,00 €</b>	<b>8,00 €</b>	<b>7,00 €</b>
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,20 €
Doppelter Grundpreis	<b>171,00 €</b>	<b>24,00 €</b>	<b>21,00 €</b>
Doppelter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1                    1,10 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2                    1,65 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3                    0,55 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

### **§ 3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

### **§ 4 Schlachtraumnutzung**

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwurstern sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtviehs sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
  - Schwein, Färsen 45,00€
  - Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
  - Rind 67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### **§ 6 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach i. d. F. vom 24.03.2015 außer Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister